

an einem bestimmten Ort in der Nähe des Tribunals des Stadtprätors zu erscheinen. Falls sie sich dann über die weiteren Modalitäten einigten, wurde der Beklagte aufgefordert (*in ius vocatio*), gemeinsam vor den Prätor zu gehen; falls nicht, musste ein neues Treffen vereinbart werden. Es war jedoch ebenso möglich, dass der Streit schon während dieser Treffen gelöst wurde.

Dies gilt heute als »current view« der Romanistik. Die Wahrheit ist jedoch für M. eine andere und um sie aus alten und neuen Quellen herauszupressen, unterzieht er diese einer minutiösen Analyse. Was herauskommt, ist entscheidend für das gesamte Bild: Ein außergerichtliches *vadimonium* sei nirgendwo überliefert. Nicht dass man sich nicht – wo, wann, wie und wozu auch immer – hätte verabreden können, nur: bei allen *vadimonia*, die literarisch und epigraphisch bezeugt sind, handle es sich um solche, die *in iure* stattfanden. Die Parteien hätten dabei auf Anordnung des Prätors stipuliert, sich an einem anderen Tag – nicht mehr unbedingt *in iure* – zu treffen: »the magistrate is responsible for the creation of the contract, but not all of its contents« (51). Daraus erkläre sich die harte Sanktion, die ein versäumtes *vadimo-*

nium – das heißt nun: Gehorsamsverweigerung gegenüber magistratischem Befehl – nach sich hätte ziehen können: Im Quinctius-Fall wurde der Ankläger kraft prätorischen Dekrets in das Gesamtvermögen seines Gegners eingewiesen. Die Crux dabei ist aber: Von einer Anordnung des Prätors (in den Fällen, in denen es nach M. um gerichtliche *vadimonia* geht) fehlt jedwede Evidenz. Wenn sie, vermutet M., der Stipulation vorausging, dann dürfte sie sich im Inhalt und Wortlaut der letzteren niedergeschlagen haben. Das müssen uns die Tafeln aus Herculaneum und Pompeji verraten. M. schlägt vor: »The best sources ... are not those that describe what the magistrate ordered, but those that, *ex hypothesi*, describe what the order created: the *vadimonium* documents« (70). Die Frage ist also nicht ob, sondern was der Magistrat befohlen hat? Und was er befohlen hat, ist daraus zu entnehmen, was die Parteien schriftlich behaupteten, getan zu haben (72). Sie behaupteten es, weil es ihnen befohlen wurde. – Was geschieht? *Creatio ex hypothesi*? Oder *la finta semplice*? Oder? *New evidence brings new ideas ...*

Jani Kirov

The Use and Abuse of Roman Law*

Geschriebene Worte haben ihre eigene Geschichte. Einmal geschrieben, nehmen sie Abschied von ihrem Autor und treten eine lange Reise durch Zeit und Raum an, wie Schiffe ohne Besatzung segeln sie in einem unendlichen Meer von Lesern: eine leichte Beute in einem gefähr-

lichen Meer. Kluge Leser entern sie gleich, ziehen ihre eigene Flagge auf und segeln fortan in alle Himmelsrichtungen. Manchmal entsteht an Bord Streit: sei es über die Richtung, sei es über das Kommando. Manchmal werden sie von anderen Lesern bedroht. Manchmal geschieht es auch,

* KAIUS TUORI, Ancient Roman Lawyers and Modern Legal Ideals, Helsinki: University of Helsinki Printing House 2006, 301 S., ISBN 952-91-9860-4

dass jemand die falsche Flagge erkennt, obwohl es schon zu spät ist, um zu wissen, wie die richtige einst aussah, und zu spät auch, um die Reise zu unterbrechen. – Von solchen Abenteuern erzählt Kaius Tuori in seiner Dissertation. Tuori ist einer, der misstrauisch auf die Flagge der Romanistik blickt. Sein Anliegen ist es, »to explain an important part of the cultural history of Roman law and the history of the reception of ancient culture« (18). Dabei beschränkt er sich nicht – wie üblich – auf das 19. Jahrhundert, sondern zeichnet die Genealogie einer Forschungstradition nach, die vom Humanismus ausgeht und bis in die Gegenwart hineinreicht. Eines erweise sich dabei als konstant: Das römische Recht habe ununterbrochen als Plattform gedient, auf die jede Generation ihre eigenen Ideen und Ideale projiziert habe (12). Maßgebend dafür seien die enge Verwandtschaft der Rechtsgeschichte mit der Rechtswissenschaft, die Historiographie und die Bedeutung der römischen Antike als kulturelles Ideal.

Drei Schlüsselbegriffe sollen exemplarisch Aufschluss darüber geben: Wissenschaftlichkeit, Autonomie und Kodifizierung. In drei Kapiteln zeigt Tuori anhand ausgewählter historischer Fallstudien, wie sie in der Geschichte des römischen Rechts bis heute bemüht werden. Der Begriff der Wissenschaftlichkeit wird mit Bezug auf die Rolle erläutert, die der spätrepublikanische Jurist Quintus Mucius Scaevola in der römischen Jurisprudenz gespielt hat. Der Begriff der Autonomie steht im Zusammenhang mit dem Recht der juristischen Beratung (*ius respondendi*), das angeblich Augustus als erster einzelnen Juristen verliehen hat. Und Kodifizierung bezieht sich auf die Schaffung des *edictum perpetuum* unter Kaiser Hadrian.

Das Quellenmaterial zu Quintus Mucius Scaevola, dem *ius respondendi* und dem *edic-*

tum perpetuum ist so dürftig, dass meist nur das Geständnis übrig bleibt: »We simply do not know« (71). Doch dieses Geständnis fällt offenbar nur Tuori leicht. Seit eh und je wissen und erzählen Romanisten viel. Sie wissen von dem großen Juristen Scaevola, der als erster das römische Recht systematisch erfasst und dadurch die Ära der wissenschaftlichen Jurisprudenz eingeleitet habe; von Augustus, der das *ius respondendi* eingeführt habe; und sie wissen auch von Kaiser Hadrian, der den Juristen Salvius Julianus damit beauftragt habe, das prätorische Edikt – ein bis dahin jährlich wechselndes, standardisiertes Programm von Rechtsmitteln – zu systematisieren. – Alles Rätsel für Tuori. Statt sie selbst zu lösen oder weiter zu rätseln, untersucht er, wie andere dies bisher getan haben. *Quod non est in fontibus, est in mentibus*. Nicht die römische Vergangenheit, sondern die Gegenwart ihrer Interpreten sei es, die aus den Quellen herauströme. Scaevola könnte genauso gut Savigny, Hugo oder Puchta heißen. Denn in ihm glaubten die letzteren, einen Vorläufer gefunden zu haben, von ihm leiteten sie die Idee einer systematischen Rechtswissenschaft ab. »The legal system was their main concern, history was only a method of finding and legitimating it« (246). Man sei dabei einer viel älteren narrativen Tradition gefolgt und habe lediglich deren an der griechischen Dialektik orientierten Wissenschaftsbegriff reformiert. Es handelt sich nach Tuori um einen Gründungsmythos, um eine erfundene Genealogie, die nichtsdestoweniger für Romanisten heute plausibel und legitimationsfähig fortwirkt.

Angesichts dieser Selbstidentifikation mit den römischen Juristen dürfte es kaum überraschen, dass man das Verhältnis von Recht und Politik und die Rolle der Jurisprudenz in Rom ebenfalls nach zeitgenössischen Standards

beurteilte. Die Positionen scheiden sich traditionell an der Frage, ob die Juristen ihre Freiheit beibehalten hätten oder ob es Augustus durch die Verleihung des *ius respondendi* gelungen sei, seine Macht über die Juristen und das Recht durchzusetzen. Beide Optionen fasst Tuori als funktional äquivalent auf: Sie seien allein zwei Formen einer monumentalen Historiographie, welche die Vergangenheit zugunsten der gemeinsamen Überzeugungen einer Gruppe auslege (137–8).

Gleiches gilt auch für das *edictum perpetuum*. Tuori stellt drei Erzähllinien fest. Zuerst hätten Humanisten Hadrians Edikt als Produkt einer Kodifikation betrachtet, und an sie habe später die Naturrechtslehre angeknüpft, die die Verbindung von wissenschaftlicher Rationalität und politischer Souveränität dabei hervorgehoben habe. Eine zweite Erzähllinie, die ebenfalls auf den Humanismus zurückgehe, habe das Edikt als eine Kompilation aus früheren Edikten begriffen. Schließlich hätten im 19. Jahrhundert die damals aufkommende quellenkritische Methode sowie rechtspositivistische Debatten die Ansichten zum *edictum perpetuum* bestimmt. In der Historischen Schule sei nun die Echtheit der Quellen zu Hadrians Edikt bezweifelt worden. Wer jedoch die Quellenkritik vor allem Hugos nicht geteilt habe, habe weiterhin vor dem Dilemma gestanden: Kodifikation oder Kompilation. Befürworter eines wissenschaftlichen Rechtspositivismus hätten die alte Kodifikationsidee übernommen und sie mit dem modernen Systembegriff in Verbindung gebracht. Wer hingegen an der dominanten Rolle des Gesetzesrechts festgehalten habe, habe das *edictum perpetuum* nach wie vor für eine Kompilation gehalten.

Die Synopse von Quellen und Interpretationen fällt unschwer zugunsten von Tuori aus.

Es leuchtet ein, dass die Imagination steigt, wenn die Faktizität gering ist. Tuori scheint der Romanistik die Möglichkeit zu bieten, ein historisches Propädeutikum nachzuholen. Zweck der historischen Selbstreflexion sei es, uns an die Ursprünge zu erinnern (257). Dies vergessen seiner Ansicht nach gerade die, die fremde Rechtstraditionen zu erforschen beanspruchen, dabei aber nur die eigenen Vor-Urteile beschreiben (ibid.). Der eigenen Traditionen unkundig, unterliege man der Gefahr, Objekt und Subjekt der Geschichtsforschung miteinander zu verwechseln: »In not knowing one's own tradition there is the distinct possibility of confusing the object and subject of historical inquiry« (258). Davor schützt also die Geschichte. Diese lasse sich jedoch auch für nichthistorische Zwecke benutzen. Traditionen und Ursprünge können erfunden werden und zur Identitätsbildung beitragen. Die Geschichte fließe dann in Mythologie über. Die römische Rechtsgeschichte erzählt nach Tuori die Gründungsmythen ihrer eigenen Autoren (ibid.).

Der Zweck von Tuoris Geschichte ist hingegen ein historischer: Sie sollte Mythen zerstören, statt neue zu schaffen. Selbst die Objektivität findet keine Gnade vor ihm. Die Geschichte sei zwar keine Fiktion, sie bleibe das, was sie immer gewesen sei: »description and analysis of the past« (244). Nur: »the writing of history has some characteristics of creative writing« (ibid.). Die Kreativität des Historikers ist wohl dadurch bedingt, dass er die eigene Gegenwart nie ganz aus seiner Forschung ausschließen kann. »Contemporary relevance is always a vital part of the writing of history and the progress of scholarship« (ibid.).

Tuori gelingt es, die Funktionalität der Geschichte, das Warum und Wozu bestimmter Ideen und Ideale aufzuzeigen, indem er diese stets auf eine latente Gegenwart bezieht. Damit

lassen sich gewiss Irrtümer aufdecken, jedoch keine »Wahrheiten«. Das ist überzeugend nur, solange man dabei die Selbstreferenz meidet, das heißt: solange aus dem untersuchten Gegenstand keine Rückschlüsse auf den Untersuchenden gezogen werden. Die Geschichte der Geschichte ist jedoch ebenso Geschichte. Wollte sie deshalb vor fremden Irrtümern sicher sein, so muss sie zuerst über die eigenen Wahrheiten aufklären und vor allem eine Frage beantworten: Wie ist eine ideologiefreie oder richtige Geschichte überhaupt möglich? Dass sie möglich ist, setzt Tuori bereits durch seine eigene Arbeit voraus. Er fordert sie sogar, indem er annimmt, die Kenntnis der Geschichte helfe dazu, Selbstverwechslung, Ideologien und Idealisierung zu vermeiden. Gleichzeitig schweigt er sich aus, wie eine Geschichte

entsteht, die bar jedweder Ideologien und Ideale ist. Manche Historiker scheinen also mehr zu wissen als andere und können deshalb fremde Irrtümer aufdecken. Woher dieses Privileg? Verfügen sie über mehr Quellen oder über ein besseres Erkenntnisvermögen? – Tuori bietet darauf keine Antworten. Man hat den Eindruck, als ob er seine eigenen Erkenntnisprämissen apriorisiert. Sofern dies nicht gewollt ist, muss Tuori auf die Subjekt-Rolle verzichten und alles, was er über sein Objekt behauptet, zugleich als Aussage über sich selbst hinnehmen. Im ersten Fall unterläge er einem Ideal, im zweiten müsste er sich der eigenen Kritik stellen, und ob er siegen würde, ist offen.

Jani Kirov

Recht logisch*

Die Kompetenzenvereinigung in einer Forscherpersönlichkeit ist ferne Erinnerung, der interdisziplinäre Dialog weitgehend abgerissen. In der neueren althistorischen Debatte um die politische Kultur der Republik spielt das römische (Privat-)Recht als bedingender und bedingter Faktor von Stabilisierung und Veränderungsdynamik so gut wie keine Rolle mehr.¹ Es mag dem einzigartigen, die Welt der geschichtlichen Römer weit transzendierenden Erfolg dieses Rechts als System und Diskurs geschuldet sein, dass selbst seine Historiker in erster Linie den Abstraktionsgrad preisen, die universale Anpassungsfähigkeit, handele es sich doch um ein »Recht der reinen Vernunft«, ganz frei »von zeitlich bedingten Anschauungen« und somit

der ideale Ordnungsrahmen für die Austauschgerechtigkeit in marktwirtschaftlichen Beziehungen »zwischen gleichrangigen Menschen« (U. Manthe). Wer so denkt, vermag zwar vielleicht in der Geschichte der *mancipatio* die Geschichte des römischen Rechts zu entdecken, doch zu einem differenzierten Bild der römischen Geschichte trägt er nichts bei. Einen Reflex dieser systematischen Autonomisierung und historischen Neutralisierung, die zugleich als Akt der Reinigung fungiert, bildet die unter Romanisten gängige Gegenüberstellung von (gutem) Recht und (schlechter) Rhetorik. Die römischen Juristen bauten demnach saubere Begriffe und überzeitlich brauchbare Systeme, die Gerichtsredner und Gesetzesrogatoren hingegen, ganz dem ago-

* JANI KIROV, Die soziale Logik des Rechts. Recht und Gesellschaft der römischen Republik, Göttingen: V & R unipress 2005, 223 S., ISBN 3-89971-258-7

1 Der Autor des vorliegenden Buches exemplifiziert dies am Beispiel von KARL-JOACHIM HÖLKESKAMP, Rekonstruktionen einer Republik, München 2004.